9. Auszahlung

[1]Sobald tatsächliche Ausgaben entstanden sind, können Anträge auf Auszahlung der Billigkeitsleistungen bei den Regierungen gestellt werden. [2]Anträgen auf Auszahlung der Schlussraten sind die Verwendungsnachweise nach Nr. 10 beizulegen. [3]Die Regierungen prüfen die Anträge auf Auszahlung. [4]Sie ordnen bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge in angemessenen Raten an. [5]Die Auszahlungsbeträge sind auf volle 100 Euro abzurunden. [6]Die Schlussrate beträgt einheitlich 5 %.